

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR BETRIEBLICHE DIENSTLEISTUNGEN UND/ODER VERMIETUNGEN**

1. DEFINITIONEN

1.1 Im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen gelten die nachfolgenden Definitionen:

1.1.1 „Zusätzliche Arbeiten“ bezeichnet alle Dienstleistungen, Anlagen, Maschinen, Werkzeuge, Ausrüstungen bzw. Arbeiten, die das Unternehmen dem Kunden entsprechend Ziffer 3.4 zusätzlich zu den im Angebot ausgeführten Arbeiten nach Absprache zur Verfügung stellt;

1.1.2 „Unternehmen“ bezeichnet die Hydratight Injectaseal Deutschland GmbH (Handelsregisternummer beim Amtsgericht Köln: HRB 42769) mit eingetragenem Geschäftssitz an der Anschrift Boelckestr. 21-23, 50171 Kerpen, Bundesrepublik Deutschland;

1.1.3 „Anlagen des Unternehmens“ bezeichnet und umfasst alle Anlagen, Maschinen, Werkzeuge oder Ausrüstungen, die vom Unternehmen bei der Erbringung der Dienstleistungen verwendet werden;

1.1.4 „Vertrag“ bezeichnet diese Geschäftsbedingungen und das Angebot, zusammen mit allen Unterlagen, die auf die Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Kunden Bezug nehmen, insbesondere alle Unterlagen, der das Unternehmen gemäß Ziffer 3.4 zugestimmt hat;

1.1.5 „Kunde“ bezeichnet die Person, Firma bzw. Körperschaft, mit der das Unternehmen vereinbart hat, die Vertragsarbeiten gemäß diesen Geschäftsbedingungen auszuführen;

1.1.6 „Mietdauer“ bezeichnet jenen Zeitraum, während dessen die vermieteten Anlagen vom Kunden in Übereinstimmung mit den in Ziffer 6.1 festgelegten Bedingungen angemietet werden;

1.1.7 „Vermietete Anlagen“ bezeichnet alle Anlagen, Maschinen, Werkzeuge bzw. Ausrüstungen, die im Angebot aufgeführt werden, sowie alle Anlagen, Maschinen, Werkzeuge bzw. Ausrüstungen, die das Unternehmen dem Kunden entsprechend Ziffer 3.4 nach Absprache zur Verfügung stellt, ausschließlich der Anlagen des Unternehmens;

1.1.8 „Angebot“ bezeichnet das Pflichtenheft, dem diese Geschäftsbedingungen beigefügt sind, zusammen mit allen Dokumenten, die auf die Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Kunden Bezug nehmen;

1.1.9 „Dienstleistungen“ bezeichnet jegliche Arbeitsleistung, die im Angebot aufgeführt wird, sowie alle Dienstleistungen, die das Unternehmen gegenüber dem Kunden entsprechend Ziffer 3.4 nach Absprache erbringt;

1.1.10 „Leistungsort“ bezeichnet den Ort bzw. die Orte, die dem Unternehmen vom Kunden für die Vertragsarbeiten bereitgestellt bzw. zugänglich gemacht werden;

1.1.11 „Arbeiten“ bezeichnet alle Anlagen und/oder Dienstleistungen, die vom Unternehmen gemäß dem Vertrag bereitgestellt bzw. erbracht werden, insbesondere alle vermieteten Anlagen, Dienstleistungen und zusätzlichen Arbeiten.

1.2 Im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen umfasst der Gebrauch des Singulars auch den Plural, der Gebrauch des männlichen Geschlechts auch das weibliche, Verweise auf das Ganze auch dessen Teile, Personen auch Rechtspersonen und umgekehrt, oh-

ne dass diese Begriffe in diesen Geschäftsbedingungen eigenständig definiert sind.

1.3 Die Bezugnahme auf ein Gesetz bzw. eine gesetzliche Vorschrift stellt eine Bezugnahme auf die jeweils gültige Fassung desselben bzw. derselben dar.

2. GELTUNGSBEREICH DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

2.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche, auch zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen dem Unternehmen und dem Kunden. Sie gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Unternehmens zu deren Geltung vor.

2.2 Ein Auftrag des Kunden bzw. das Einverständnis des Kunden zu einem Angebot des Unternehmens zur Durchführung der Arbeiten stellt ein Angebot des Kunden dar, das Unternehmen zu beauftragen, die Arbeiten nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen auszuführen. Ein Angebot des Kunden gilt nur dann als vom Unternehmen angenommen, wenn das Unternehmen eine schriftliche Auftragsbestätigung ausgestellt hat oder (sofern dies früher geschieht) wenn das Unternehmen mit der Ausführung der Arbeiten beginnt.

2.3 Jeder Auftrag, der vom Unternehmen entsprechend in Ziffer 2.2 angenommen wird, stellt einen separaten rechtsverbindlichen Vertrag zwischen dem Unternehmen und dem Kunden dar.

2.4 Der Kunde hat dem Unternehmen auf seine Kosten alle erforderlichen Daten und weiteren Informationen in Bezug auf die Arbeiten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, um es dem Unternehmen zu ermöglichen, die Arbeiten in Übereinstimmung mit dem Vertrag auszuführen. Der Kunde gewährleistet dabei die Richtigkeit aller von ihm gemachten Angaben.

2.5 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Erbringung der Arbeiten abzulehnen, wenn nach Meinung des Unternehmens die Erbringung der Arbeiten ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit einer Person mit sich bringen würde, insbesondere mit Blick auf den Leistungsort oder vom Kunden zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Ausrüstungen bzw. aufgrund der Tatsache, dass der Kunde seine Vertragspflichten nicht erfüllt.

3. SPEZIFIKATIONEN & ZUSÄTZLICHE ARBEITEN

3.1 Der Kunde ist gegenüber dem Unternehmen verantwortlich für die Richtigkeit der Auftragsbedingungen und aller vom Kunden zur Verfügung gestellten Spezifikationen sowie die Prüfung der Richtigkeit der Auftragsbestätigung.

3.2 Die Menge, Qualität sowie die Beschreibung und Spezifikation der Arbeiten hat dem zu entsprechen, was im Angebot des Unternehmens, in weiteren Unterlagen (einschließlich aller ergänzenden Unterlagen, die das Unternehmen entsprechend Ziffer 3.4 hinsichtlich Zusätzlicher Arbeiten anerkannt hat) sowie im Auftragsbestätigungsformular aufgeführt ist; sonstige Spezifikationen sowie der Inhalt anschaulicher Beschreibungen, Erklärungen bzw. Korrespondenz oder Verkaufsliteratur und Werbematerial sind nicht Vertragsbestandteil und werden dies auch durch Bezugnahme nicht.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BETRIEBLICHE DIENSTLEISTUNGEN UND/ODER VERMIETUNGEN

- 3.3 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Änderungen an den Spezifikationen für die Arbeiten vorzunehmen, die zur Einhaltung geltenden Rechts bzw. geltender Vorschriften erforderlich sind und die die Qualität bzw. Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 3.4 Das Unternehmen kann von Fall zu Fall schriftlich zustimmen, im Rahmen des Vertrags zusätzlich zu den im Angebot ausgeführten Arbeiten, Dienstleistungen zu erbringen und/oder dem Kunden Anlagenteile, Maschinen, Werkzeuge oder Ausrüstungsgegenstände zu vermieten.
- 3.5 Sofern nicht zwischen den Parteien schriftlich abweichend vereinbart, werden zusätzliche Arbeiten vom Unternehmen nach folgender Maßgabe erbracht:
- 3.5.1 Alle zusätzlichen Leistungen werden vom Unternehmen auf der Basis von Zeit- und Materialaufwand erbracht, so dass der Kunde dem Unternehmen den vollen Betrag aller dem Unternehmen bei der Erbringung der zusätzlichen Arbeiten entstehenden Kosten zu erstatten hat (insbesondere die vollständigen Materialkosten sowie die Kosten anderer gelieferter Waren); das Unternehmen wird für solche Leistungen die den im Angebot aufgeführten Gebührensätze oder, sofern im Angebot keine entsprechenden Gebührensätze aufgeführt sind, die jeweils gültigen Gebührensätze des Unternehmens berechnen; und
- 3.5.2 der vom Kunden für die Anmietung zusätzlicher Anlagenteile, Maschinen, Werkzeuge oder Ausrüstungsgegenstände zu zahlenden Mietzins ist in Übereinstimmung mit den im Angebot aufgeführten Mietzins oder, falls im Angebot keine entsprechender Mietzins aufgeführt sind, gemäß den allgemeinen jeweils gültigen Mietszinsen des Unternehmens zu berechnen.
- 4. PFLICHTEN DES KUNDEN**
- 4.1 Der Kunde:
- 4.1.1 kooperiert mit dem Unternehmen in allen die Erbringung der Arbeiten betreffenden Angelegenheiten;
- 4.1.2 gewährt dem Unternehmen, seinen Vertretern, Subunternehmern, Beratern und Angestellten rechtzeitig und unentgeltlich Zugang zum Leistungsort und zum Betriebsgelände des Auftraggebers und stellt dem Unternehmen auf berechtigtes Verlangen Büroräume, Dateneinrichtungen und andere Einrichtungen zur Verfügung, damit das Unternehmen die Arbeiten erbringen kann;
- 4.1.3 stellt dem Unternehmen rechtzeitig solche Informationen zur Verfügung, die das Unternehmen berechtigterweise benötigt, um die Vertragsarbeiten erbringen zu können, und stellt sicher, dass diese Informationen richtig sind;
- 4.1.4 sorgt (auf seine Kosten) dafür, dass der Leistungsort für die Erbringung der Arbeiten vorbereitet und entsprechend unterhalten wird;
- 4.1.5 erteilt allen vom Unternehmen mit der Erbringung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeitern eine vollständige Unterweisung in Bezug auf alle Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen und andere Sicherheitsanforderungen, die am Leistungsort gelten;
- 4.1.6 sorgt dafür, dass sein Betriebsgelände den in Ziffer 5 aufgeführten Anforderungen an Leistungsorte entspricht;
- 4.1.7 stellt auf seine Kosten allen vom Unternehmen zwecks Erbringung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeitern Sozial- und Sanitärräume gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung;
- 4.1.8 stellt auf seine Kosten am Leistungsort solche Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung, die das Unternehmen zur Erbringung der Arbeiten benötigt, insbesondere Elektrizität, Beleuchtung, Druckluftanschlüsse und Schlauchverbindungen, Hubvorrichtungen, Krane, Aufbauten und Gerüste;
- 4.1.9 gestattet dem Unternehmen nach Absprache, Gegenstände der Anlagen des Unternehmens oder andere Gegenstände, die zur Erbringung der Arbeiten notwendig sind, bereits vor dem vereinbarten Termin zur Erbringung der Arbeiten an den Leistungsort anzuliefern und dort zu lagern;
- 4.1.10 prüft die Arbeiten nach deren Fertigstellung und die entsprechenden Stundennachweise und damit verbundenen Fertigstellungsbescheinigungen, bevor die Techniker des Unternehmens den Leistungsort verlassen haben. Dies gilt nicht für Arbeiten, die sich auf vermietete Anlagen beziehen.
- 4.2 Wird das Unternehmen aufgrund einer Handlung oder eines Unterlassens des Kunden, seiner Vertreter, Subunternehmer, Berater oder Angestellten daran gehindert, seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen bzw. rechtzeitig zu erfüllen, so haftet das Unternehmen nicht für die dem Kunden hierdurch unmittelbar oder mittelbar entstehenden Kosten, Gebühren oder Verluste.
- 4.3 Der Kunde ist dem Unternehmen gegenüber für die Erstattung von Kosten, Gebühren bzw. Verlusten haftbar (insbesondere für alle direkten und indirekten Verluste bzw. Folgeschäden), die dem Unternehmen direkt oder indirekt dadurch entstehen, dass der Kunde eine oder mehrere seiner vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt bzw. nicht rechtzeitig erfüllt, vorausgesetzt, dass das Unternehmen solche Kosten, Gebühren und Verluste dem Kunden schriftlich nachweist.
- 4.4 Sofern vom Unternehmen nicht anderweitig schriftlich zugesagt, holt der Kunde die Anlagen des Unternehmens an dem ihm von dem Unternehmen mitgeteilten Ort zu dem ihm genannten Termin ab und transportiert diese zum Leistungsort. Der Kunde stellt sicher, dass die Anlagen des Unternehmens über den gesamten Zeitraum, in dem sich diese am Leistungsort befinden, geschützt und gemäß den Anweisungen, des Unternehmens sicher gelagert werden.
- 5. BEDINGUNGEN AUF DER BAUSTELLE**
- 5.1 Der Kunde stellt, falls dies vom Unternehmen verlangt wird, diesem auf seine Kosten folgendes zur Verfügung:
- 5.1.1 Gerüste und/oder einen Druckluftanschluss mit 140 cfm bei 100 psi, und zwar an der Stelle, an der die Arbeiten am Leistungsort zu erbringen sind;
- 5.1.2 diejenige Unterstützung, die das Unternehmen am Leistungsort benötigt, um die vermieteten Anlagen oder die Anlagen des Unternehmens abzuladen, zu positionieren bzw. wieder aufzuladen.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR BETRIEBLICHE DIENSTLEISTUNGEN UND/ODER VERMIETUNGEN**

- 5.2 Das Unternehmen stellt seinen Angestellten erforderliche Schutzkleidung und Ausrüstung zur Verfügung, um deren Sicherheit unter normalen Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Sofern besondere oder zusätzliche Ausrüstung aufgrund besonders gefährlicher Bedingungen erforderlich sein, werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung treffen.
- 5.3 Der Kunde sorgt dafür und stellt sicher, dass seine Techniker den vom Unternehmen mitgeteilten Sicherheitsabstand zu dem Bereich einhalten, an dem die Arbeiten am Leistungsort ausgeführt werden.
- 5.4 Das Unternehmen ist berechtigt, seine Fahrzeuge unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften so nah wie möglich an der Stelle zu parken, an dem die Arbeiten am Leistungsort ausgeführt werden.
- 5.5 Alle Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und zusätzliche Materialien, die an den Leistungsort gebracht werden, bleiben im Eigentum des Unternehmens. Sollten solche Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände oder Materialien vom Kunden unberechtigterweise zurückbehalten werden, zahlt der Kunde pro Tag eine Entschädigung in Höhe eines Tagessatzes, der dem im Angebot aufgeführten Tagessatz entspricht oder, falls im Angebot ein entsprechender Gebührensatz nicht aufgeführt ist, ist das Unternehmen berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen entsprechenden Gebührensatz zu bestimmen.
- 6. VERMIETETE ANLAGEN**
- 6.1 Mietzeitraum**
- 6.1.1 Sofern vom Unternehmen nicht anderweitig schriftlich angezeigt, beginnt die Anmietung der vermieteten Anlagen durch den Kunden:
- (a) an dem Tag, an welchem das Unternehmen dem Kunden mitgeteilt hat, dass die vermieteten Anlagen zur Abholung bereit stehen; oder
- (b) wenn das Unternehmen zugestimmt hat, die vermieteten Anlagen an den Kunden zu liefern, an dem Tag, an dem die vermieteten Anlagen an den Kunden versandt werden.
- 6.1.2 Bestimmte Gegenstände der vermieteten Anlagen unterliegen einer Mindestmietdauer, die dem Kunden vom Unternehmen vor Vertragsschluss mitgeteilt wird, die Mindestmietdauer beträgt generell fünf (5) Tage, sofern zwischen den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 6.1.3 Ungeachtet der in Ziffer 6.1.2 aufgeführten Mindestmietzeit bleiben die vermieteten Anlagen solange vermietet, bis sie in Übereinstimmung mit Ziffer 6.3 vom Kunden zurückgebracht bzw. bei diesem abgeholt werden.
- 6.1.4 Das Unternehmen verpflichtet sich, zusammen mit den vermieteten Anlagen angemessene Informationen über deren Ausführung und Betriebsbedingungen, sowie deren Bedienung zur Verfügung zu stellen.
- 6.1.5 Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die vermieteten Anlagen bei bestimmungsgemäßem Gebrauch in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen einsetzbar sind.
- 6.1.6 Die vermieteten Anlagen werden mit der Maßgabe vermietet, dass sie nur bestimmungsgemäß innerhalb ihrer funktionellen Grenzen und in Übereinstimmung mit allen in der mitgelieferten Bedienungsanleitung gemachten Angaben eingesetzt werden.
- 6.2 Lieferung**
- 6.2.1 Die Lieferung der vermieteten Anlagen erfolgt entweder:
- (a) dadurch, dass der Kunde die vermieteten Anlagen vom Betriebsgelände des Unternehmens abholt oder,
- (b) falls das Unternehmen zugestimmt hat, die vermieteten Anlagen an den Kunden zu liefern, indem das Unternehmen die vermieteten Anlagen (auf Kosten des Kunden) zum Leistungsort oder an einen anderen Ort liefert, der zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 6.2.2 Das Unternehmen wird für jeden Gegenstand der vermieteten Anlagen einen Liefer- und Abnahmeschein erstellen, auf dem detaillierte Angaben zu den jeweils vermieteten Anlagen gemacht werden. Bei Lieferung bzw. Abholung der vermieteten Anlagen an bzw. durch den Kunden ist das besagte Dokument durch den Kunden oder einer in seinem Namen zeichnungsberechtigten Person zu unterschreiben.
- 6.2.3 Vom Unternehmen genannte Lieferzeitpunkte sind stets unverbindlich. Für etwaige Abweichungen haftet das Unternehmen nicht.
- 6.2.4 Erfolgt die Lieferung der vermieteten Anlagen in Form von Teillieferungen und erfolgt eine oder mehrere dieser Teillieferungen nicht in Übereinstimmung mit diesen Geschäftsbedingungen, berechtigt dies den Kunden nicht, die Erfüllung des Vertrags insgesamt zu verweigern.
- 6.2.5 Alle Container und andere Artikel, die die vermieteten Anlagen umschließen bzw. schützen (postalisches Verpackungsmaterial stets ausgenommen) verbleiben im Eigentum des Unternehmens und sind in ihrem ursprünglichen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist an das Unternehmen zurückzugeben, wobei der Kunde im Fall einer nicht erfolgten Rückgabe dem Unternehmen gegenüber in Höhe des Wiederbeschaffungswertes haftet. Das Unternehmen kann nach seiner Wahl dem Kunden den Wert derartiger Artikel ganz oder anteilig vorab berechnen und solche Beträge bzw. einen angemessenen Teil davon bei der Rückgabe wieder erstatten.
- 6.3 Rückgabe**
- 6.3.1 Nach Beendigung bzw. nach Ablauf der Mietdauer hat der Kunde, sofern nicht zwischen den Parteien abweichend schriftlich vereinbart, die vermieteten Anlagen auf sein eigenes Risiko und auf seine Kosten an dem Ort zurückzugeben, an dem die vermieteten Anlagen zu Beginn des Mietverhältnisses zur Abholung bereit gestellt wurden. Die vermieteten Anlagen sind dabei in einem guten, sicheren Betriebs- und Wartungszustand (normaler Verschleiß ausgenommen) und des Weiteren in dem vom Vertrag verlangten Zustand zurückzugeben.
- 6.3.2 Im Fall, dass sich das Unternehmen gemäß Ziffer 6.3.1 schriftlich dazu bereit erklärt, die vermieteten Anlagen beim Kunden abzuholen, so erfolgt dies auf Kosten des Kunden und zu besonderen Bedingungen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BETRIEBLICHE DIENSTLEISTUNGEN UND/ODER VERMIETUNGEN

gen, die das Unternehmen dem Kunden gesondert mitteilen wird.

6.4 Risiko & Eigentum

6.4.1 Das Risiko von Beschädigungen und Verlust der vermieteten Anlagen geht mit Übergabe auf den Kunden über und verbleibt solange beim Kunden, bis die vermieteten Anlagen entsprechend Ziffer 6.3 zurückgegeben bzw. beim Kunden abgeholt werden.

6.4.2 Die vermieteten Anlagen bleiben im Eigentum des Unternehmens; der Kunde hat lediglich die Rechte eines Mieters an den vermieteten Anlagen, wobei er nichts unternehmen bzw. nichts zulassen oder veranlassen darf, was die Rechte des Unternehmens in Bezug auf die vermieteten Anlagen nachteilig beeinträchtigen kann.

6.5 Verwendung

6.5.1 Der Kunde kann die vermieteten Anlagen für seine Geschäftszwecke verwenden. Die vermieteten Anlagen dürfen nicht für Zwecke verwendet werden, für die sie nicht ausdrücklich bestimmt sind.

6.5.2 Der Kunde hat während der gesamten Mietdauer

- (a) sicherzustellen, dass sich die vermieteten Anlagen in einem guten Betriebszustand befinden und das Unternehmen unverzüglich zu benachrichtigen, sobald bei den vermieteten Anlagen Mängel, Schäden oder Fehler auftreten;
- (b) sicherzustellen, dass die vermieteten Anlagen von dafür ausreichend ausgebildetem Personal ordnungsgemäß und sicher betrieben werden;
- (c) das Unternehmen für alle Geldstrafen, Ordnungsstrafen und Haftungsansprüche zu entschädigen, die dem Unternehmen auferlegt bzw. von ihm verlangt werden, weil durch eine unerlaubte Verwendung der vermieteten Anlagen ein Gesetz oder eine sonstige Rechtsvorschrift verletzt bzw. missachtet wird, sowie dem Unternehmen alle Kosten und Auslagen, die ihm in diesem Zusammenhang entstehen, zu erstatten;
- (d) die Kosten für die Reparatur bzw. Behebung von Schäden an den vermieteten Anlagen zu tragen, die auf eine vorsätzlich oder fahrlässig unsachgemäße Verwendung der vermieteten Anlagen durch den Kunden bzw. durch eine Person zurückzuführen sind, der der Kunde gestattet hat, die vermieteten Anlagen zu verwenden;
- (e) es zu unterlassen, die vermieteten Anlagen ganz oder teilweise zu verkaufen, zu belasten, zu vermieten oder anderweitig zu verwerten bzw. deren Besitz aufzugeben;
- (f) auf seine Kosten alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um wieder in den Besitz einer vermieteten Anlage zu gelangen bzw. die Kontrolle darüber wieder zu erlangen, deren Besitz bzw. Kontrolle der Kunde verloren hat;
- (g) dem Unternehmen jede Veränderung seiner Anschrift mitzuteilen und das Unternehmen auf Verlangen jederzeit unverzüglich über

den Verbleib der vermieteten Anlagen zu unterrichten;

- (h) die vermieteten Anlagen am Leistungsort zu belassen;
- (i) in Bezug auf den Zustand und die Wartung der vermieteten Anlagen die alleinige Verantwortung für die Verwendung, Reinigung, Einstellung und Justierung gemäß den vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Betriebsanleitung auf seine Kosten zu übernehmen, und
- (j) sicherzustellen, dass die vermieteten Anlagen nicht in einer Weise verwendet oder betrieben werden, dass eine gesetzliche Vorschrift oder Verordnung missachtet oder verletzt wird; die gilt insbesondere im Hinblick auf gesetzliche Vorschriften, die die Wartung und Verwendung der vermieteten Anlagen betreffen.

6.5.3 Der Kunde:

- (a) nimmt an den vermieteten Anlagen weder mechanische noch sonstige Modifikationen oder Veränderungen vor und unterlässt es, den vermieteten Anlagen zusätzliche Ausrüstung oder sonstiges Zubehör hinzuzufügen;
- (b) entfernt keine an den vermieteten Anlagen angebrachten Identifikationskennzeichen oder macht diese unkenntlich und wird dies auch nicht zulassen;
- (c) entstellt nicht die Lackierung bzw. die Außenseite der Vermieteten Anlagen und versieht die vermieteten Anlagen nicht mit zusätzlicher Farbe, plakativen Beschriftungen, Schriftzügen oder Werbebotschaften versehen wird.

6.6 Export

6.6.1 Sind die vermieteten Anlagen für den Export bestimmt, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 6.6 vorbehaltlich etwaiger schriftlicher Sondervereinbarungen zwischen den Parteien und vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen.

6.6.2 Der Kunde ist für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften verantwortlich, die den Import der vermieteten Anlagen in das Bestimmungsland regeln, sowie für die Bezahlung von darauf erhobenen Abgaben.

6.6.3 Das Unternehmen ist für die Überprüfung und einen Probelauf der vermieteten Anlagen auf dem Betriebsgelände des Unternehmens vor Übergabe bzw. dem Versand verantwortlich. Das Unternehmen kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch den Transport der vermieteten Anlagen entstehen.

6.6.4 Die Zahlung aller Beträge, die an das Unternehmen zahlbar sind, hat mittels eines unwiderruflichen Akkreditivs zu erfolgen, das vom Kunden zu Gunsten des Unternehmens zu eröffnen und durch eine deutsche Großbank/Sparkasse zu bestätigen ist, sofern nicht zwischen dem Unternehmen und dem Kunden etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR BETRIEBLICHE DIENSTLEISTUNGEN UND/ODER VERMIETUNGEN**

6.6.5 Der vom Kunden an das Unternehmen gemäß diesen Geschäftsbedingungen zu zahlende Preis muss in der Währung gezahlt werden, die auf der Rechnung des Unternehmens an den Kunden ausgewiesen wird.

7. PREISE

7.1 Allgemeines

7.1.1 Der vom Kunden für die Arbeiten zu zahlende Preis ist:

- (a) hinsichtlich der im Angebot aufgeführten Arbeiten der Preis, den das Unternehmen in seinem Angebot zugrunde gelegt hat;
- (b) hinsichtlich zusätzlicher Arbeiten der Preis, der sich nach den in Ziffer 3.5 festgelegten Regelungen bestimmt;

wobei alle genannten Preise nur für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen vom Tag des entsprechenden Angebots an gültig bleiben. Danach können sie durch das Unternehmen jederzeit geändert werden, ohne dass dies dem Kunden angekündigt werden muss.

7.1.2 Alle zusätzlich zu den im Angebot des Unternehmens sowie in sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem Kunden festgelegten anfallenden Gebühren für technische Unterstützung sind vom Kunden auf Basis der jeweils gültigen Preise des Unternehmens zu bezahlen.

7.1.3 Soweit in Bezug auf die Erbringung der Arbeiten ein Pauschalpreis vereinbart wird, so unterliegt ein solcher Preis den Grenzen der vom Unternehmen in Bezug auf diesen Preis mitgeteilten Informationen. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, werden alle Arbeiten, die seitens des Unternehmens außerhalb der mitgeteilten Grenzen erbracht werden, entsprechend Ziffer 3.5 in Rechnung gestellt.

7.1.4 Jedes Angebot des Unternehmens ist nur für Örtlichkeiten gültig, die einen ausreichenden Zugang für die Anlagen des Unternehmens gewährleisten und steht unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten nach Eintreffen der Techniker am Leistungsort ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.

7.1.5 Sofern die vermieteten Anlagen oder Dienstleistungen später als vier Monate nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen, behält sich das Unternehmen das Recht vor, vor Lieferung oder Leistungserbringung dem Kunden schriftlich eine Preiserhöhung mitzuteilen, welche entweder eine Erhöhung der dem Unternehmen entstehenden Kosten widerspiegelt, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat (insbesondere Wechselkursfluktuationen, Devisenbestimmungen, Abgabenänderungen, signifikante Erhöhung der Arbeitskosten, Materialkosten oder anderer Produktionskosten), oder auf eine Änderung des Liefer- bzw. Leistungstermins, der Mengenangaben oder Spezifikationen für die vermieteten Anlagen bzw. Dienstleistungen zurückzuführen ist, die vom Kunden verlangt werden oder dadurch entsteht, dass der Kunde dem Unternehmen keine ausreichenden Informationen zur Verfügung gestellt hat.

7.2 Miete

7.2.1 Die Miete fällt vom Tag der Übergabe bzw. Abholung der vermieteten Anlagen gemäß Ziffer 6.2 bis zum Tag der Rückgabe bzw. Abholung der vermieteten Anlagen gemäß Ziffer 6.3 an und ist vom Kunden zu entrichten.

7.2.2 Die Miete fällt ununterbrochen an und ist vom Kunden zu zahlen, ungeachtet der Frage, ob ein festgelegter Mietzeitraum für die vermieteten Anlagen vereinbart wurde und ungeachtet einer möglichen Nichtverwendbarkeit der vermieteten Anlagen, sofern eine solche nicht vom Unternehmen zu vertreten ist.

7.3 Dienstleistungsgebühren

7.3.1 Ist vereinbart, dass die Dienstleistungen auf Stunden-satzbasis berechnet werden, so wird sowohl die Zeit in Rechnung gestellt, die die Mitarbeiter des Unternehmens für die An- und Abreise zur bzw. vom Leistungsort benötigen, als auch die Zeit, die die Vorbereitung der Dienstleistungen vor Abreise in Anspruch nehmen. Das Unternehmen wird dem Kunden oder einem vom Kunden bestimmten Vertreter zum Zwecke der Prüfung und Genehmigung wöchentlich entsprechende Stundennachweise vorlegen. Sofern eine Arbeitsperiode kürzer als eine Woche sein sollte, so wird das Unternehmen dem Kunden entsprechende Stundennachweise vor dem Verlassen des Leistungsortes zur Verfügung stellen.

7.3.2 Kosten für den Hin- und Rücktransport von Ausrüstung zum bzw. vom Leistungsort werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

7.3.3 Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft etc. werden auf Basis der jeweils gültigen Tagessätze des Unternehmens bzw. der zwischen den Parteien ausgehandelten und im Angebot aufgeführten Sätze in Rechnung gestellt.

7.3.4 Folgende zusätzliche Bedingungen gelten ergänzend für die Erbringung von Dienstleistungen an Offshore-Standorten:

- (a) Dem Kunden wird der Transport vom Betriebsgelände des Unternehmens zum entsprechenden Einschiffungshafen zu den festgelegten Transportpauschalen des Unternehmens berechnet, soweit im Angebot keine abweichenden Sätze aufgeführt sind;
- (b) Dem Kunden wird der Rücktransport vom entsprechenden Ausschiffungshafen zum Betriebsgelände des Unternehmens zu den festgelegten Transportpauschalen des Unternehmens berechnet, soweit im Angebot keine abweichenden Sätze aufgeführt sind.
- (c) Dem Kunden wird ungeachtet der tatsächlichen An- und Abreisezeit für Offshore-Leistungsorte mindestens eine Zwölf-(12)-Stunden-Schicht in Rechnung gestellt.
- (d) Sollte der Kunde einen früheren Arbeitsbeginn verlangen, wird das Unternehmen dem Kunden Kost und Logis für den Vortag zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

8. BEZAHLUNG

8.1 Rechnungen werden entweder am Ende eines jeden Kalendermonats oder (sofern dieser Zeitpunkt früher eintreten sollte) bei Abschluss der Arbeiten erstellt, sofern die Parteien in Bezug auf die Rechnungsstellung keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.

8.2 Alle gemäß dem Vertrag vom Kunden zu zahlenden Preise verstehen sich ohne geltende Mehrwertsteuer und andere Steuern oder Abgaben, die der Kunden

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR BETRIEBLICHE DIENSTLEISTUNGEN UND/ODER VERMIETUNGEN**

dem Unternehmen zum jeweils gültigen Satz zusätzlich zu zahlen hat.

8.3 Das Unternehmen wird sich bemühen, besondere Anforderungen des Kunden hinsichtlich der Rechnungsstellung zu erfüllen. Entsprechende Anforderungen müssen dem Unternehmen vor der Auslieferung der Anlagen mitgeteilt werden.

8.4 Der Kunde hat jede vom Unternehmen ausgestellte Rechnung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum bzw. innerhalb der zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Zahlungsfrist zu begleichen.

8.5 Alle vertragsgemäß fälligen Zahlungen sind, sofern sie nicht über das Banken-Clearing-System (BACS) bzw. im elektronischen Zahlungsverkehr (EFT) erfolgen, an die in diesen Geschäftsbedingungen genannte Adresse des Unternehmens oder eine andere Adresse zu leisten, die das Unternehmen dem Kunden mitgeteilt hat. Alle Zahlungen, die per Post verschickt werden, erfolgen auf Risiko des Kunden.

8.6 Leistet der Kunde eine Zahlung am Fälligkeitstag nicht, so stehen dem Unternehmen die gesetzlichen Rechte zu. Namentlich kann das Unternehmen:

8.6.1 nach § 280 Abs. 2 BGB Schadensersatz wegen der Verzögerung der Leistung verlangen;

8.6.2 unter den Voraussetzungen der § 281 BGB Schadensersatz statt der Leistung verlangen; und/oder

8.6.3 unter den Voraussetzungen des § 323 BGB vom mit dem Kunden geschlossenen Vertrag zurücktreten.

8.6.4 weitere Auslieferungen an den Kunden verweigern.

9. PFLICHTEN DES UNTERNEHMENS

9.1 Ungeachtet der Regelung in Ziffer 9.2 hat das Unternehmen während der gesamten Mietdauer:

9.1.1 die Kosten für die normale Pflege und Wartung der vermieteten Anlagen sowie die Kosten für notwendige Reparaturen bzw. Austauschmaßnahmen an den vermieteten Anlagen zu tragen, wobei die genannten Pflege- und Wartungsmaßnahmen nur vom Unternehmen, seinen Vertretern oder Subunternehmern ausgeführt werden dürfen;

9.1.2 auf seine Kosten für den Ersatz aller vermieteten Anlagen zu sorgen, die aufgrund von normalem Verschleiß oder Herstellungsmängeln ausgetauscht werden müssen; und

9.1.3 im Fall, dass ein Gegenstand der vermieteten Anlagen vorübergehend unbrauchbar wird (es sei denn dies ist auf einen Unfallschaden, Diebstahl oder Vandalismus zurückzuführen), regelmäßig innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden (oder so bald dies praktisch möglich ist) nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung des Kunden, auf dessen Verlangen Ersatz für die vermieteten Anlagen zu beschaffen.

9.2 Das Unternehmen kann nicht haftbar gemacht werden für Reparaturen bzw. Austauschmaßnahmen an Gegenständen der vermieteten Anlagen, die auf Diebstahl, vorsätzliche Beschädigungen, Fahrlässigkeit, unbeabsichtigte Beschädigungen, erschwerte Betriebsbedingungen, Nichtbeachtung der Anweisungen des Unternehmens (ob mündlich oder schriftlich), missbräuchliche Verwendung, Veränderungen oder

Reparaturen der vermieteten Anlagen ohne die vorherige Zustimmung des Unternehmens zurückzuführen sind.

9.3 Das Unternehmen sichert zu, dass die Dienstleistungen unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erbracht und in Übereinstimmung mit dem Angebot und innerhalb der im Angebot festgelegten Fristen bzw. Zeitintervalle ausgeführt werden; derartige Zeitangaben sind indes lediglich unverbindlich und in Bezug auf die Erbringung der Dienstleistungen nicht wesentlich.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

10.1 Die Anlagen des Unternehmens und die vermieteten Anlagen bleiben im Eigentum des Unternehmens und der Kunde hat keine weiteren Rechte an den Anlagen des Unternehmens und den vermieteten Anlagen als solche, die in diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich genannt sind; der Kunde darf nichts unternehmen bzw. nichts zulassen oder veranlassen, was die Rechte des Unternehmens hinsichtlich der Anlagen des Unternehmens oder der vermieteten Anlagen nachteilig beeinträchtigen kann.

11. VERSICHERUNG

11.1 Der Kunde schließt für die gesamte Dauer des Vertrags ungeachtet einer etwaigen Haftung des Unternehmens für die vermieteten Anlagen (einschließlich der gemäß Ziffer 9 zur Verfügung gestellten Ersatzanlagen) bei einer Versicherungsgesellschaft eine Vollkasko- und Haftpflichtversicherung gegen Verlust bzw. Beschädigung in Höhe des Neuwerts der vermieteten Anlagen ab. Der Kunde unterrichtet seine Versicherungsgesellschaft darüber, dass die vermieteten Anlagen vom Unternehmen vermietet werden und hat beim Versicherer einen Bestätigungsvermerk zu beantragen, der der Versicherungspolice beizufügen ist und der das Unternehmen im Schadensfall als Begünstigter benennt. Darüber hinaus stellt der Kunde dem Unternehmen auf dessen Verlangen einen Nachweis hinsichtlich der Zahlung der Versicherungsprämien sowie den Versicherungsschein zur Verfügung. Der Kunde wird alle sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Verpflichtungen und Obliegenheiten erfüllen und alles unterlassen, was den Versicherungsschutz gefährden könnte. Der Kunde entschädigt das Unternehmen für alle Verluste bzw. Schäden an den vermieteten Anlagen, die von der Versicherungspolice nicht gedeckt sind.

11.2 Eignet sich ein Sachverhalt, der ein von der Versicherung des Kunden gedecktes Schaden im Sinne Ziffer 11.1 darstellt, so hat der Kunde das Unternehmen unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Unternehmens einen Vergleich bzgl. einer Schadensregulierung abzuschließen und ermächtigt das Unternehmen, etwaige Verhandlungen zu führen (ausgenommen in Bezug auf Forderungen des Kunden wegen Personenschäden, Gebrauchsverlust der vermieteten Anlagen oder Schäden am Eigentum des Kunden im Zusammenhang mit den vermieteten Anlagen).

11.3 Tritt bei den vermieteten Anlagen oder Teilen davon ein Totalschaden ein:

11.3.1 so kann das Unternehmen nach ihrem alleinigen Ermessen:

(a) den Vertrag insgesamt oder in Bezug auf den betroffenen Teil der vermieteten Anlagen

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR BETRIEBLICHE DIENSTLEISTUNGEN UND/ODER VERMIETUNGEN**

- gen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Kunden beenden; oder
- (b) die vermieteten Anlagen oder den betroffenen Teil der vermieteten Anlagen für den Rest der Mietdauer gemäß diesen Geschäftsbedingungen ersetzen;
- 11.3.2 so hat der Kunde dem Unternehmen spätestens dreißig (30) Tage nach dem Tag, an dem es zum Totalschaden der vermieteten Anlagen gekommen ist;
- (a) einen Betrag zu bezahlen, der der Summe entspricht, die dem Unternehmen als Neuwert des entsprechenden Gegenstands der vermieteten Anlagen bestimmt hat; und
- (b) im Fall, dass das Unternehmen den Vertrag gemäß Paragraph 11.3.1 (a) kündigt, alle Mietgebühren zu bezahlen, die vom Auftraggeber in Bezug auf diesen Gegenstand der vermieteten Anlagen vertragsgemäß an das Unternehmen zahlbar geworden wären, wenn der Vertrag nicht gekündigt worden wäre.
- 11.4 Das Unternehmen wird alle Beträge, die sie von Versicherungen in Bezug auf die vermieteten Anlagen erhält, nach ihrer Wahl:
- 11.4.1 entweder für gleichwertigen Ersatz verwenden; oder
- 11.4.2 als Ausgleich der dem Unternehmen hinsichtlich dieses Gegenstands der vermieteten Anlagen vertragsgemäß zustehenden Summen verwenden.
- 12. HAFTUNG**
- 12.1 Das Unternehmen haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2 Im Übrigen ist die Haftung des Unternehmens wegen Pflichtverletzungen sowie die außervertragliche Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- Ausgenommen hiervon ist die Haftung des Unternehmens für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten sowie sonstiger Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und vertrauen darf (sogenannte "Kardinalpflichten"). In diesem Fall haftet das Unternehmen auch bei einfacher Fahrlässigkeit.
- Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung das Unternehmen bei Vertragsschluss auf Grund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.
- 12.3 Darüber hinaus ist die Haftung des Unternehmens auf einen Höchstbetrag von € 300.000,00 (in Worten: dreihunderttausend Euro) je Schadensfall begrenzt.
- 12.4 Eine weitergehende Haftung des Unternehmens ist unabhängig von ihrem Rechtsgrund ausgeschlossen. Das Unternehmen haftet insbesondere nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter.
- 12.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) sowie im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen des Unternehmens sowie für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Unternehmens.
- 12.6 Der Kunde bestätigt:
- 12.6.1 dass die vermieteten Anlagen von ihm ausgewählt wurden; und
- 12.6.2 dass jeder Gegenstand der vermieteten Anlagen zur Zufriedenheit des Kunden ist und den vom Kunden beabsichtigten Zweck erfüllt.
- 12.7 Der Kunde ist für alle Ansprüche, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Verfahren, Kosten und Auslagen, mit denen das Unternehmen konfrontiert wird, allein verantwortlich und hat das Unternehmen hierfür vollumfänglich zu entschädigen, sofern diese Schäden zurückzuführen sind auf:
- 12.7.1 den unsachgemäßen Gebrauch oder Betrieb (bzw. versuchten Betrieb) der vermieteten Anlagen durch den Kunden;
- 12.7.2 einen Vertragsbruch des Kunden bzw. die Nichterfüllung seiner Vertragspflichten;
- 12.7.3 einen Verlust oder eine Beschädigung der Vermieteten Anlagen in der Zeit, in der sie sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Kunden befinden;
- 12.7.4 einen Verlust oder eine Beschädigung der Anlagen des Unternehmens in der Zeit, in der diese sich am Leistungsort im Besitz oder unter der Kontrolle des Kunden befinden (ausgenommen bei einem Verschulden des Unternehmens).
- 12.8 Der Kunde ist für alle Ansprüche, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Verfahren, Kosten und Auslagen, mit denen das Unternehmen konfrontiert wird, uneingeschränkt verantwortlich und hat das Unternehmen dafür vollumfänglich zu entschädigen, wenn diese Schäden auf einen schuldhaften Vertragsbruch des Kunden oder die schuldhafte Nichterfüllung bzw. Missachtung der vertraglichen Pflichten des Kunden zurückzuführen sind.
- 13. RÜCKTRITT UND BEENDIGUNG**
- 13.1 Unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte, ist das Unternehmen berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung zu kündigen; falls
- 13.1.1 der Kunde Vertragsverstöße begeht, die nicht abgestellt werden können oder er (wenn ein solcher Verstoß behoben werden kann) wiederholt oder fortgesetzt seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt, und das Unternehmen ihm zuvor erfolglos schriftlich eine Frist von sieben (7) Tagen gesetzt hatte, die Vertragsverletzung abzustellen;
- 13.1.2 der Kunde nicht mehr dazu in der Lage ist, seinen fälligen Verbindlichkeiten pünktlich nachzukommen, seine Zahlungen einstellt bzw. einzustellen ankündigt oder über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren (auch das vorläufige Insolvenzverfahren) eröffnet wird; oder

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR BETRIEBLICHE DIENSTLEISTUNGEN UND/ODER VERMIETUNGEN**

- 13.1.3 eine wesentliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse beim Kunden stattfindet oder der Kunde alle oder wesentliche Teile seiner Vermögenswerte gleich auf welche Weise auf einen Dritten überträgt. Der Kunde ist verpflichtet, das Unternehmen unverzüglich schriftlich über den Kontrollwechsel zu informieren.
- 13.2 Der Kunde hat bei Beendigung des Vertrags an das Unternehmen folgende Beträge zu zahlen:
- 13.2.1 alle bei Vertragsbeendigung fällig gewordenen und noch nicht bezahlten Beträge;
- 13.2.2 die Kosten für alle am Tag der Vertragsbeendigung in Auftrag gegebenen Reparaturen (außer denjenigen, für die das Unternehmen verantwortlich ist); sowie
- 13.2.3 alle anderen Beträge, die an das Unternehmen zahlbar sind bzw. fällig werden, oder auf die das Unternehmen aufgrund von Schadensersatzansprüchen einen Anspruch hat.
- 13.3 Die Beendigung des Vertrags beeinträchtigt nicht die Rechte des Unternehmens oder die Haftungsverpflichtungen des Kunden, die am Tag der Vertragsbeendigung bestehen. Sind die Anlagen bereits ganz oder zum Teil geliefert, aber noch nicht bezahlt worden, so wird die gesamte Miete für die Anlagen sofort fällig und zahlbar.
- 14. VERTRAULICHKEIT & GEISTIGES EIGENTUM**
- 14.1 Sowohl das Unternehmen als auch der Kunde haben alle technischen und geschäftlichen Informationen, die sie von der jeweils anderen Partei im Laufe von zwischen ihnen über die Anlagen geführten Gesprächen oder Verhandlungen oder auf anderen Kommunikationswegen erhalten haben, vertraulich zu behandeln und dürfen diese nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte weitergeben.
- 14.2 Alle Urheberrechte, Gebrauchsmusterrechte und Fachkenntnisse, die das Unternehmen in Bezug auf den Vertrag entwickelt oder verwendet, verbleiben bei und gehören uneingeschränkt dem Unternehmen. Der Kunde hat nur zum Zweck der Verwendung der Anlagen die Erlaubnis, diese zu benutzen. Alle Zeichnungen, Entwürfe und/oder Vorschläge, die das Unternehmen zur Genehmigung vorlegt, bleiben das Eigentum des Unternehmens, sind vom Auftraggeber streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens an Dritte weitergegeben werden.
- 14.3 Der Kunde garantiert, dass Entwürfe, Anleitungen oder Spezifikationen, die dem Unternehmen von ihm oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden, keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen.
- 15. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**
- 15.1 Jede Mitteilung, die von einer der Parteien gemäß diesen Geschäftsbedingungen an die jeweils andere Partei erfolgen muss bzw. kann, hat schriftlich an die Adresse der jeweils anderen Partei zu erfolgen, und zwar an ihren Firmensitz, Hauptgeschäftssitz oder eine andere Adresse, die der anderen Partei von Fall zu Fall mitgeteilt wird.
- 15.2 Ein Verzicht des Unternehmens, einen Vertragsbruch durch den Kunden zu rügen, stellt in keinem Fall einen Verzicht auf die Geltendmachung nachfolgender Verstöße gegen dieselbe oder eine andere Regelung dar.
- 15.3 Das Unternehmen ist Teil einer Unternehmensgruppe und dementsprechend kann das Unternehmen jede ihrer Pflichten bzw. jedes ihrer Rechte aus diesem Vertrag entweder selbst oder durch ein anderes Unternehmen der Gruppe erfüllen bzw. ausüben.
- 15.4 Das Unternehmen ist berechtigt, seine vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise an eine dritte Partei, die sie nach ihrem uneingeschränkten Ermessen bestimmen kann, als Subunternehmer zu vergeben, wobei ein Untervertrag das Unternehmen nicht von seiner vertraglichen Pflichten entbindet.
- 15.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall versuchen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner bei Vertragsschluss im wirtschaftlichen Sinne gewollt haben. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.
- 15.6 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 15.7 Die Bestimmungen des Vertrags verfolgen weder den Zweck, eine Partnerschaft oder irgendeine Art von Joint-Venture zwischen den Parteien entstehen zu lassen oder eine Partei als Vertreter einer anderen Partei zu bestellen, noch dürfen sie entsprechend ausgelegt werden. Keine der Parteien ist befugt, die andere Partei in irgendeiner Weise zu vertreten oder zu verpflichten.
- 15.8 Keine der Parteien haftet der anderen als Folge einer verspäteten Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern die jeweilige Verspätung oder Nichterfüllung auf Ereignissen oder Umständen beruht, die sich nach vernünftiger Anschauung der Kontrolle der betreffenden Partei entziehen, da sie ihrer Natur nach von dieser Partei nicht hätten vorhergesehen oder nicht hätten vermieden werden können. Wenn solche Ereignisse oder Umstände die Arbeiten für mehr als zwei (2) Wochen verhindern, hat das Unternehmen ungeachtet sonstiger gesetzlicher und vertraglicher Rechte das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 15.9 Personen, die keine Vertragsparteien sind, haben keine Rechte aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag.
- 15.10 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmen und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.11 Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Kerpen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.